

# Statuten

## Ahead Wealth Solutions AG

---

### *I. Geschäftstätigkeit*

#### Art. 1

#### *Firma, Rechtsform und Dauer*

##### 1. Unter der Firma

#### **Ahead Wealth Solutions AG**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 261 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

2. Alle Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung und den Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen den für den Sitz der Gesellschaft geltenden Rechten. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
4. Die Gesellschaft ist eine Verwaltungsgesellschaft entsprechend Art. 2 Abs. 1 Bst. b) des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) und untersteht somit der Aufsicht durch die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Sie hat die entsprechende Bewilligung der FMA am 21. Februar 2008 erhalten.
5. Die Organisation und Führung der Gesellschaft orientiert sich an den Grundsätzen der Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein. Sie verpflichtet sich, sofern diese Grundsätze von der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erlassen oder von ihr als allgemein verbindlich erklärt wurden, diese Grundsätze einzuhalten.

#### Art. 2

#### *Sitz*

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **Vaduz** und kann an anderen Orten des Inlandes und im Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung im In- und Ausland beteiligen.

#### Art. 3

#### *Zweck*

##### 1. Der Zweck der Gesellschaft besteht in der

- Gründung und Verwaltung von Anlagefonds und Anlagegesellschaften;
- Gründung von Verwaltungsgesellschaften (Fondsleitungen) für Dritte;
- Gründung und Verwaltung von Vermögensverwaltungsgesellschaften für Dritte;
- Erbringung oder Vermittlung der kollektiven Portfolioverwaltung (Fondsmanagement), der individuellen Portfolioverwaltung und Anlageberatung, der Vermögensstrukturierung, der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, der Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstigen Empfehlungen;
- Durchführung aller mit den oben genannten Geschäftsfeldern direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Tätigkeiten;
- Erbringung von Dienstleistungen für in- und ausländische Gesellschaften, deren Zweck die Gründung und Verwaltung von Anlagefonds, Anlagegesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Vermögensverwaltungsgesellschaften ist;

- Beteiligung an in- und ausländischen Gesellschaften, deren Zweck die Gründung und Verwaltung von Anlagefonds, Anlagegesellschaften, Verwaltungsgesellschaften oder Vermögensverwaltungsgesellschaften oder die Erbringung von Dienstleistungen für solche ist.
2. Die Gesellschaft kann sämtliche kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

## *II. Kapital und Aktien*

### *Art. 4 Aktienkapital*

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1 Million und ist in 10'000 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 100 eingeteilt.
2. Die Gesellschaft hat das Recht, Zertifikate für eine Mehrzahl der Werttitel gleicher Art auszustellen. Das Eigentum an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten setzt die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung voraus.

### *Art. 5 Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung*

1. Die Ausgabe von neuen Aktien und von Partizipationsscheinen beschliesst die Generalversammlung. Die Ausgabemodalitäten, insbesondere Zeitpunkt und Ausgabepreis, bestimmt der Verwaltungsrat.
2. Die Generalversammlung kann die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliessen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### *Art. 6 Eintragung und Übertragung von Namensaktien*

1. Die Namensaktien werden mit genauer Beschreibung des Eigentümers nach Namen, Staatsangehörigkeit und Adresse gemäss den Bestimmungen von Art. 328 PGR in das Aktienregister eingetragen. Nur die dort eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft gegenüber legitimiert.
2. Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Aktienregisters verantwortlich.
3. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung im Aktienregister aus wichtigen Gründen verweigern.
4. Der Registrierung im Aktienregister kann durch die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein widersprochen werden.
5. Bei jedem Erwerb von Namensaktien hat der Erwerber auf einem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und Adresse einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Aktienübertragung zu stellen und zu erklären, dass er die Aktien für eigene Rechnung erworben hat und besitzen wird.
6. Vor jeder Registrierung muss dem Verwaltungsrat die betreffende Aktie bzw. das Aktienzertifikat ausgehändigt werden. Die erfolgte Eintragung im Aktienregister ist durch die Gesellschaft auf dem Aktientitel anzumerken.

### *Art. 7 Aktionärsdarlehen*

Die Gesellschaft erhält von ihren Aktionären ein nachrangiges Darlehen in Höhe von CHF 2 Millionen. Die Details der Darlehensvergabe sind in einem separaten Darlehensvertrag festgehalten.

### *III. Organisation*

#### *Art. 8 Organe*

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

#### *a) Die Generalversammlung*

##### *Art. 9 Generalversammlung*

1. Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre.
2. Jeder Aktionär kann entweder persönlich anwesend sein oder sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er hat zu diesem Zwecke eine Vollmacht auszustellen, welche den Namen des Bevollmächtigten, der selber nicht Aktionär zu sein braucht, enthält.
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
4. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.

##### *Art. 10 Einberufung der Generalversammlung*

1. Ordentliche Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beruft unter Angabe der Traktanden die ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, ein.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Deckung des Reinverlustes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und an allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen. Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär kann eine Abschrift der aufzulegenden Unterlagen verlangen.

2. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beruft die ausserordentliche Generalversammlung ein,

- a) in den im Gesetz und in den Statuten bestimmten Fällen und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert;
- b) auf Begehren der Revisionsstelle oder der Liquidatoren;
- c) auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des einbezahlten Aktienkapitals vertreten.

Aktionäre, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung fordern, haben auch das Recht, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe zu verlangen, dass bestimmte Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren längstens 30 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung beim Verwaltungsrat stellen.

3. Die Einberufung zur Generalversammlung hat spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.
4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
5. Wenn sämtliche Aktionäre anwesend sind und sich mit der Abhaltung einer Generalversammlung einverstanden erklären, können Generalversammlungen auch ohne Beachtung der vorstehenden Einladungsformalitäten stattfinden und über die Materien beschliessen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Universalversammlung).

#### Art. 11

#### *Aufgabenkreis der Generalversammlung*

1. Die Generalversammlung beschliesst über die Festsetzung und Änderungen der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft und über alle anderen ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen oder ihr durch den Verwaltungsrat oder durch die Aktionäre vorgelegten Gegenstände und gestellten Anträge.
2. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
3. Die Generalversammlung beschliesst über die Entlastung des Verwaltungsrates, wählt dessen Mitglieder und beruft sie ab.
4. Die Generalversammlung beschliesst über die Entschädigung des Verwaltungsrates.
4. Die Generalversammlung beschliesst über die Bestellung und Entlastung der gesetzlichen Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.
5. Der in den vorangegangenen Absätzen dieses Artikels bezeichnete Aufgabenkreis der Generalversammlung kann nur durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften eingeschränkt, abgeändert, aufgehoben oder erweitert werden.

#### Art. 12

#### *Stimmrecht in der Generalversammlung*

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
2. Zur gültigen Beschlussfassung über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände müssen mindestens 3/4 (drei Viertel) des Aktienkapitals vertreten sein.
3. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
4. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
5. Der Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, kann nur durch mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmen erfolgen.
6. Ist eine Generalversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist sofort auf einen Termin von mindestens 30 Tagen später eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien Beschlüsse fasst.
7. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

### Art. 13

#### *Beschlussfassung in der Generalversammlung*

1. Eine Generalversammlung darf nur jene Tagesordnungsgeschäfte behandeln oder hierüber Beschluss fassen, welche in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
2. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die nach der Einberufung der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden, jedoch ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Generalversammlung möglich; dagegen kann jederzeit über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gültig beschlossen werden.
3. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.
4. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle haben, darin integriert oder separat, eine Liste mit den Namen der Stimmberechtigten und der Anzahl der jeweils vertretenen Stimmen (Präsenzliste) zu enthalten.

#### *b) Der Verwaltungsrat*

### Art. 14

#### *Verwaltungsrat*

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft sowie Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung. In seinen Wirkungskreis fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

### Art. 15

#### *Wahl, Amtsdauer und Rücktritt*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Schluss der darauf zum dritten Mal stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht jederzeit das Recht zu, von ihrem Amte zurückzutreten.

### Art. 16

#### *Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates*

Der Verwaltungsrat hat unter Anderem folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft
- Festlegung der Organisation und Erlass der nötigen Reglemente
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens
- Erstellung des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Halbjahresberichte sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen
- Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Repräsentanzen

#### Art. 17

##### *Delegation der Geschäftsführung*

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, zu übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisations- und Geschäftsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

#### Art. 18

##### *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates*

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
5. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt einen Protokollführer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören und auch nicht Aktionär sein muss.
7. Das Protokoll ist vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Art. 19

##### *Entschädigung des Verwaltungsrates*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung. Der Präsident des Verwaltungsrates ist verantwortlich für die Unterbreitung eines Vorschlages an die Generalversammlung, über den diese beschliesst.

### *c) Die Geschäftsleitung*

#### Art. 20

##### *Geschäftsleitung*

1. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und der Direktion.
2. Die Geschäftsführung besteht mindestens aus dem CEO (Vorsitzender der Geschäftsleitung) und dem CFO (Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung).
3. Die Direktion besteht aus den Leitern der jeweiligen Ressorts.
4. Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen.
5. Aufgaben, Organisation und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem durch den Verwaltungsrat zu erlassenden Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

## *d) Die Revisionsstelle*

### *Art. 21 Wahl und Amtsdauer*

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Name oder die Firma der Revisoren sind im Handelsregister einzutragen.

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Revisoren müssen befähigt und unabhängig sein, um ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Die Revisionsstelle muss gemäss Art. 97 IUG bewilligt sein.

### *Art. 22 Aufgaben und Befugnisse*

1. Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Neben dem PGR enthält Art. 98 IUG ebenfalls Informationen über die spezifischen Aufgaben der Revisionsstelle. Insbesondere hat sie die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Erkenntnisse zu unterbreiten.
2. Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Deckung des Reinverlustes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.
3. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Gesamtheit der Aktionäre vorgängigen jedoch durch einstimmigen Beschluss verzichten.
4. Die Revisionsstelle muss bei offensichtlicher Überschuldung den Richter benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.

## *IV. Firmenzeichnung*

### *Art. 23 Zeichnungsrecht*

Das Zeichnungsrecht für die Gesellschaft ist grundsätzlich „kollektiv zu zweien“. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine abweichende Regelung festlegen.

## *V. Rechnungswesen*

### *Art. 24 Rechnungslegung, Geschäftsjahr*

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist verkürzt und läuft vom Tag der Gründung der Gesellschaft bis zum 31.12.2008.
2. Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresbericht und Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang).
3. Die Jahresrechnung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und ist nach den allgemeinen anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen. Sie muss vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung von der Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.

**Art. 25**  
*Gewinnverteilung*

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

**VI. Publikationen**

**Art. 26**  
*Mitteilungen und Bekanntmachungen*

1. Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister verzeichneten Adressen.
2. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen.

**VII. Statutenänderung und Liquidation**

**Art. 27**  
*Statutenänderung*

Durch Beschluss der Generalversammlung können diese Statuten jederzeit geändert werden. Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen. Derartige Beschlüsse der Generalversammlung sind öffentlich zu beurkunden, beim Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen und zu veröffentlichen.

**Art. 28**  
*Liquidation*

Die Liquidation aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung, unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Über die Verwendung des Liquidationsüberschusses beschliesst die Generalversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss.

**VIII. Geschäftsgeheimnis und Rechtsstreitigkeiten**

**Art. 29**  
*Geschäftsgeheimnis*

Die Mitglieder der Organe und alle Angestellten der Gesellschaft sind während der Dauer ihrer Mandatsausübung bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft wie auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über alle Geschäftsvorfälle und Angelegenheiten, welche ihnen während der Dauer des Mandats oder der Anstellung zur Kenntnis gelangt sind.

**Art. 30**  
*Rechtsstreitigkeiten*

1. Rechtsstreitigkeiten, welche aus der Gesellschaft, d.h. zwischen der Gesellschaft als solcher einerseits und dem Verwaltungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder andererseits, oder zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft, oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung untereinander, über Ansprüche aus Gesellschaftsangelegenheiten

entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Vaduz entschieden.

2. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (LGBl. 1912 Nr. 9).
3. Der Schiedsspruch ist in gleicher Weise rechtskräftig wie ein Entscheid eines zuständigen ordentlichen Gerichts.
4. Eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches ist nur aus den in § 612 ZPO genannten Gründen möglich.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben Verschwiegenheit über alle im Prozess zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfte und Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Kunden zu wahren.

## *IX. Inkrafttreten*

### *Art. 31 Inkrafttreten*

Diese Statuten treten nach ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister in Kraft.

Vaduz, 1. April 2008

Zu Urkund dessen, die eigenhändige Unterschrift des Verwaltungsrates:

Dr. Rolf Ehlers  
Präsident des Verwaltungsrates

DDr. Adelgunde Sengthaler  
Mitglied des Verwaltungsrates

Wolfgang Mayer  
Mitglied des Verwaltungsrates